



## FINANZVERWALTUNG

9711 Paternion  
Hauptstraße 83  
[www.paternion.gv.at](http://www.paternion.gv.at)

**Auskunft** Stefan Fojan  
**T** 04245 2888 29  
**F** 04245 2888 40  
**E** [stefan.fojan@ktn.gde.at](mailto:stefan.fojan@ktn.gde.at)

**Unser Zeichen** 900/2025/Fo

Paternion, 18. Dezember 2025

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 18.12.2025, Zahl 900/2025/Fo, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2026 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2026)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, wird verordnet:

### § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2026.

### § 2 Ergebnis – und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 14.396.900,00
Aufwendungen:	€ 15.578.500,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€ 276.700,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 11.900,00
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: <sup>1</sup>	€ - 916.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 14.226.700,00
Auszahlungen:	€ 14.808.100,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:<sup>2</sup> € - 581.400,00

<sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

### **§ 3 Deckungsfähigkeit**

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte<sup>3</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

### **§ 4 Kontokorrentrahmen**

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen<sup>4</sup> wie folgt festgelegt:

€ 1.000.000,00

### **§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen**

Der Voranschlag als Zahlenwerk – beginnend mit dem Deckblatt – und allen Anlagen und Bestandteilen liegt während der Amtsstunden im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 14, auf und wird im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Paternion (<https://www.paternion.at>) zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Dieser Verordnung tritt am 1. Jänner 2026 in Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. Manuel Müller

---

<sup>2</sup>Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

<sup>3</sup>Zweite Dekade des Ansatzes.

<sup>4</sup>Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBI. 80/2019.

